

Wahlbekanntmachung
zur Landratswahl im Landkreis Ludwigslust-Parchim
am 11.05.2025 von 8.00 bis 18.00 Uhr
und für eine eventuelle Stichwahl
am 25.05.2025 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde **Stadt Parchim** ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes und Anschrift	Barrierefreiheit
001	Regionale Schule „J. W.v. Goethe“	Sporthalle, Eingang Hort Wallallee 1	barrierefrei zugänglich
002	Regionale Schule „J. W.v. Goethe“	Sporthalle, Eingang Schulhof Wallallee 1	barrierefrei zugänglich
003	Rathaus	Rathauskeller Schuhmarkt 1	barrierefrei zugänglich
004	Haus der Jugend	Haus der Jugend, Saal Dragoner Straße 1	barrierefrei zugänglich
005	Pestalozzi-Schule	Speiseraum Brunnenstraße 21	nicht barrierefrei zugänglich
006	Friedrich-Franz- Gymnasium	Btrium Ziegendorfer Chaussee 71-74	barrierefrei zugänglich
007	Sporthalle Weststadt	Foyer Geschwister-Scholl-Straße 1a	barrierefrei zugänglich
008	Regionales Berufliches Bildungszentrum	Sporthalle Eldestraße 7	barrierefrei zugänglich
009	Agrargenossenschaft Malchow	Speisesaal Forsthof 1, OT Malchow	barrierefrei zugänglich

2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15 Uhr** im u.g. Wahlraum ihres Wahlbezirkes zusammen:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes und Anschrift	Barrierefreiheit
901	Briefwahl I	FFW Parchim Auf dem Sassenhagen 1b	nicht barrierefrei zugänglich
902	Briefwahl II	Rathaus, Raum 313 Schuhmarkt 1	barrierefrei zugänglich
903	Briefwahl III	Stadthaus, Raum N 215 Blutstraße 5	barrierefrei zugänglich
904	Briefwahl IV	Stadthaus, Raum A 112 Blutstraße 5	barrierefrei zugänglich
905	Briefwahl V	Stadthaus, Raum N 302 Blutstraße 5	barrierefrei zugänglich

3. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wahlberechtigten belassen und ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Stimmzettel werden amtlichen hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wählenden in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel ist vom Wählenden danach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Der gefaltete Stimmzettel wird in die Wahlurne gelegt

4. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl

eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Bezeichnung der Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie die Namen der Bewerber. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wählende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Erhält bei der Hauptwahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen am **25. Mai 2025** eine **Stichwahl** statt. Für die etwa notwendig werdende Stichwahl erfolgt spätestens am sechsten Tag vor der Wahl eine gesonderte Wahlbekanntmachung.

Parchim, den 10.04.2025

Die Gemeindebehörde
C. von Schwerin